

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1194V
Südlich Lüttringhauser Straße in Wuppertal**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Auftraggeber LIDL Immobilienbüro West GmbH & Co. KG
Gustav-Heinemann-Ufer
50968 Köln

Bearbeiter ISR Stadt + Raum GmbH & Co. KG
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Tel.: 02129 / 566 20 90
Fax. 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Haan, 21.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Bestehendes Planungsrecht	5
4	Entwicklungsziele.....	6
5	Verfahren zur Durchführung	7
6	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	7
7	Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.....	20

1 Anlass der Planung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG beabsichtigt ihre Filiale, an der Lüttringhauser Straße, zu vergrößern. Der bestehende Markt besitzt bereits eine Größe von 950 m². Der Markt überschreitet damit bereits die Grenze zur Großflächigkeit. Ziel ist es, den vorhandenen Lebensmitteldiscounters durch eine gebäudeinterne Umstrukturierung und eine Gebäudeerweiterung, um 250 m² auf insgesamt 1.200 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Folglich wird der Grenzwert für die Großflächigkeit eines Vorhabens von 800 m² Verkaufsfläche (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 24.11.2005)¹ überschritten. Zur Umsetzung dieses Planungsziels ist die Aufstellung des des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1194 V erforderlich.

Nach Nummer 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das projektierte Vorhaben – großflächiger Einzelhandel – somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 2 UVPG aufgeführt. Diese sind anzuwenden, soweit in § 1 in Verbindung mit § 3c (1) Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f des UVPG, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Als Grundlage hierbei dienen die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wuppertal Ronsdorf, in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 18, Flurstücke 223, 336, 337, 338, 339 und hat eine Größe von rd. 11.400 m².

Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst davon rd. 10.600 m². Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die Lüttringhauser Straße sowie Wohn- und Mischnutzung
- Im Osten durch die Straße „Schöne Aussicht“
- Im Süden durch Wohn- und Mischnutzung
- Im Westen durch die Straße „Am Stadtbahnhof“

Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

¹ BVerwG, Urteil vom 24.11.2005 - 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05

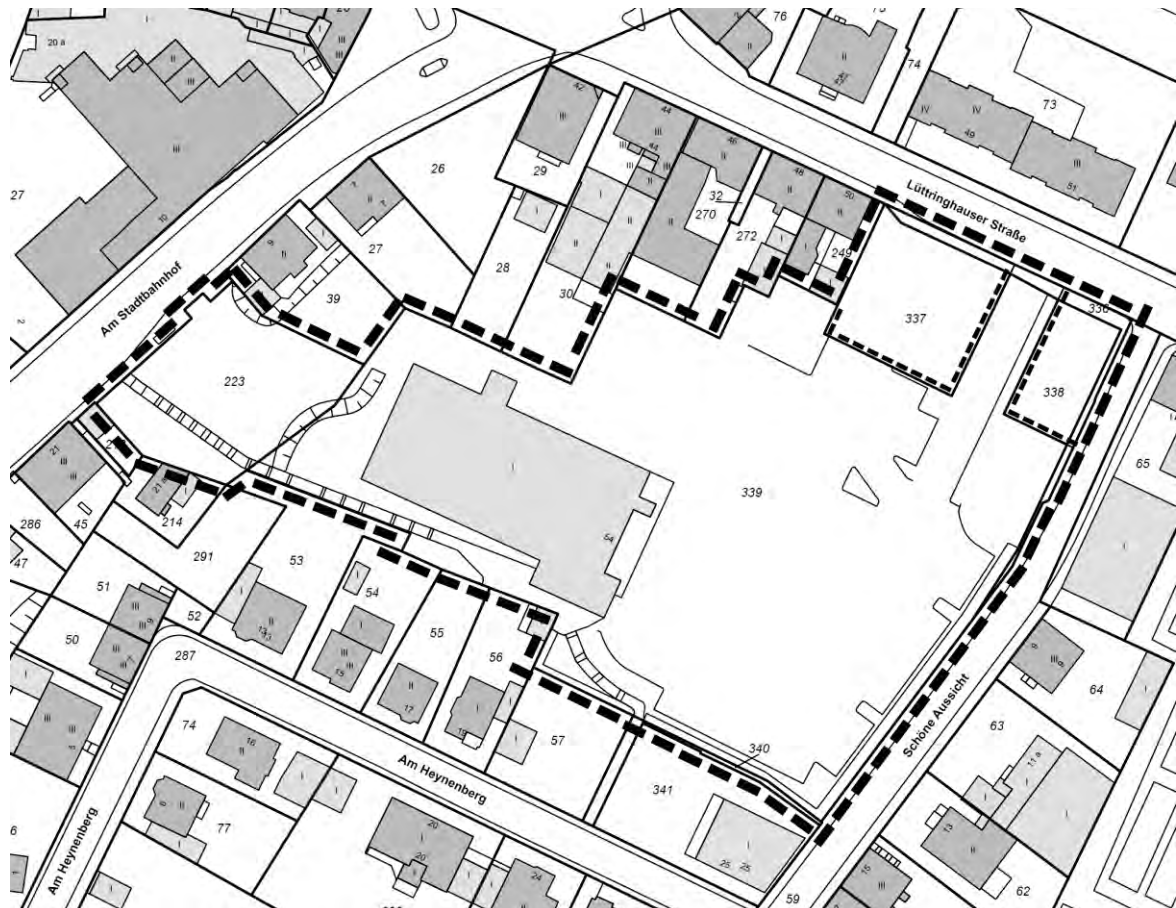


Abbildung 1 – Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) 1194 V – südlich Lüttringhauser Straße

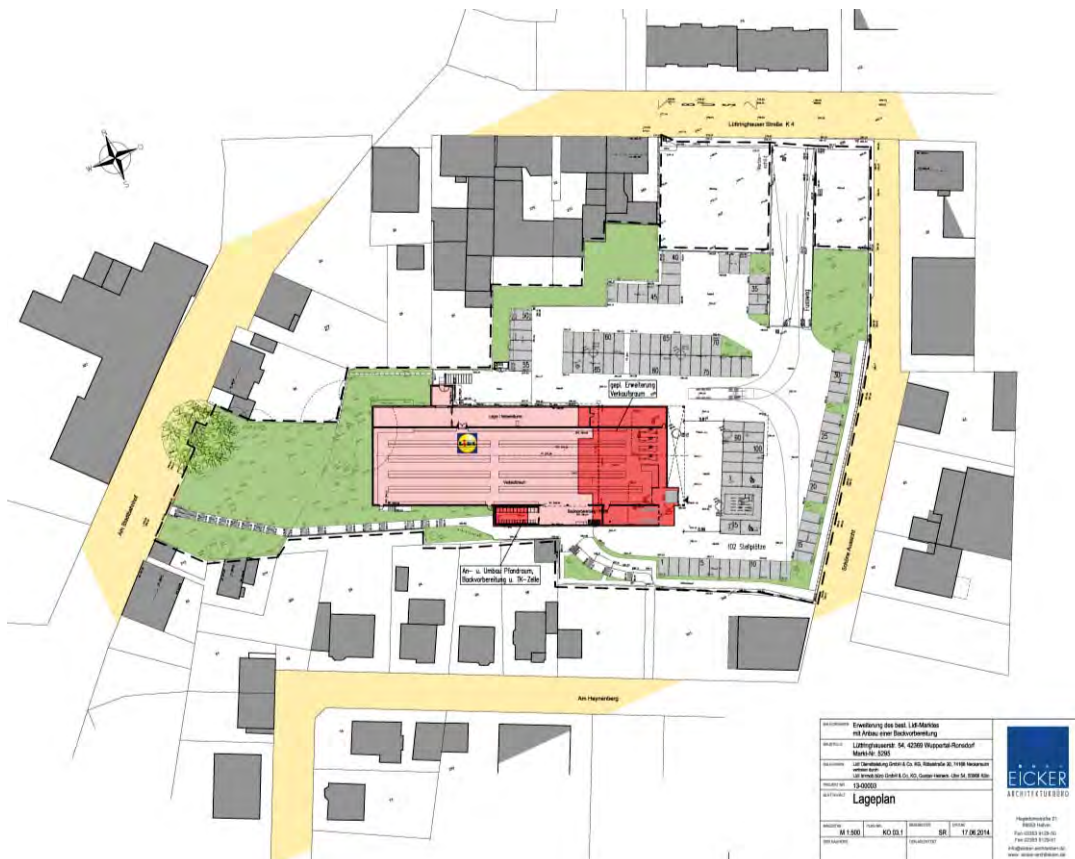


Abbildung 2 – städtebauliches Konzept

3 Bestehendes Planungsrecht

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (Teil A) liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein ‚Oberzentrum‘ und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung. Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen sowie die angrenzenden Bereiche sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahr 1999 (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht insofern den Zielen der Raumordnung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist der Großteil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der kleine Teil des Plangebietes im Westen ist als Mischgebiet dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1194 V kann somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes zugunsten eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und gemischter Bauflächen entlang der Lüttringhauser Straße erfolgt im Wege der Flächennutzungsplanberichtigung 86 B. Ein Teil der, an der Straße Am Stadtbahnhof liegenden Vorhabensfläche ist als Grünfläche angelegt, im Flächennutzungsplan jedoch als Mischgebiet dargestellt. Dieser Bereich wird zukünftig dem Sondergebiet zugeschlagen.

Ein Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1194 V überlagert den im Jahr 1963 förmlich festgestellten Durchführungsplan 78 A.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1194 V liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Wuppertal.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Naturdenkmal (ND) verortet. Hierbei handelt es sich um eine Rosskastanie (ND 9.08). Diese befindet sich an der Straße Am Stadtbahnhof im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Flur 18, Flurstück 223). Die Sicherung als Naturdenkmal erfolgt aufgrund des stadtbildprägenden Charakters des Einzelbaumes.

4 Entwicklungsziel

Ziel ist es, das Plangebiet weiterhin gewerblich zu nutzen und den Standort der Firma Lidl zu sichern. Die Erweiterung der Verkaufsfläche ist notwendig, um den Lebensmitteldiscounter an die heutigen Marktbedingungen anzupassen und eine langfristige Sicherung der Nahversorgungsfunktion in Wuppertal-Ronsdorf an der Lüttringhauser Straße sicherzustellen. Ziel ist der Erhalt durch die Anpassung der Festsetzung an den Bestand sowie die Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten, damit der Lebensmitteldiscountmarkt am Standort fortbestehen kann und die lokale Nahversorgung perspektivisch gesichert ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) in der konsensfähigen Erweiterungszone des zentralen Versorgungsbereiches Wuppertal-Ronsdorf. Das Einzelhandelskonzept bescheinigt dem Stadtteil ein ausgeschöpftes Kaufkraftpotenzial, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittel. Angebotserweiterungen werden daher befürwortet².



Abbildung 3 – bestehender LIDL-Markt mit Darstellung des Erweiterungsbereiches

² Vergleich: REHK 2006, Seite 65 und 95

5 Verfahren zur Durchführung

Der § 13a BauGB erlaubt es, für Bebauungspläne der Innenentwicklung ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen. Dabei kann auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie den Umweltbericht nach § 2a BauGB und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz verzichtet werden. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ermöglicht es, die notwendig gewordene Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Berichtigung vorzunehmen. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen und wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Nach UVPG ist für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, für den ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, die zum Ergebnis haben kann, dass eine UVP-Pflicht besteht (Nummer 18.8 der Anlage 1 UVPG).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bereits im Vorfeld für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft werden muss, ob eine Pflicht zur UVP besteht. Diese Vorprüfung wird im Folgenden durchgeführt.

6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nach Nummer 18.8 der Anlage 1 UVPG ist für das projektierte Vorhaben – großflächiger Einzelhandel gem. Nummer 18.6.2 – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 2 UVPG aufgeführt. Diese sind anzuwenden, soweit in § 1 in Verbindung mit § 3c (1) Satz 1 und 2 auf Anlage 2 Bezug genommen wird. In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Als Grundlage hierbei dienen die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Bewertungsmatrix zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Nummer	Kriterium	Bewertung unerheblich (o) gering erheblich (-/+) erheblich(-)
	Bemerkung	
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	Bewertung unerheblich (o)
	Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11.367 m². Der für die erforderlichen Baumaßnahmen (Umbau Lebensmittelmarkt, Neuordnung von Teilen der Stellplätze) direkt beeinträchtigte Bereich	

	betrifft lediglich einen kleinen Teil des Geltungsbereiches. Die geplante Verkaufsfläche soll eine Größe von ca. 1.200 m² haben. Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Baukörpers auf der Ost- und Südseite vor. Im südlichen Anbau sollen zukünftig Pfandrückgabe, Backvorbereitung und Tiefkühlzelle platziert werden. Der Anbau in Richtung Osten soll einer Erweiterung des Verkaufsraumes dienen. Durch die geplante Errichtung des großflächigen Lebensmittelmarktes werden bereits versiegelte Parkplatzflächen überplant. Zudem wird von einer bestehenden Beetfläche (Bodendecker) neben dem Bestandsgebäude ein Teilbereich in Anspruch genommen. Weiter wird ein kleiner Teilbereiche des Fußweges überplant. Für den Anbau an der Stirnseite des Gebäudes müssen vier kleinkronige Bäume gefällt werden. Die Neuversiegelungsrate ist aufgrund der Überplanung von anthropogen bereits stark überformten Flächen sehr gering. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs bleibt in seiner heutigen Form / Ausprägung erhalten. Lediglich im Bereich der südlichen Erweiterung erfolgt eine sehr kleinflächige Neuversiegelung.	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone oder eines förmlich festgesetzten Wasserschutzbereiches. Die von dem baulichen Eingriff betroffene Fläche ist bereits versiegelt und das anfallende Niederschlagswasser wird über das städtische Entwässerungsnetz abgeführt, weshalb die natürlichen Boden-Wasser-Funktionen bereits stark beeinträchtigt sind. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung für den Rückbau des ehemaligen Unternehmens Robert Bosch Schließungssysteme und den festgestellten Bodenverunreinigungen wurden im Plangebiet Grundwassermessstellen angelegt. Das Grundwassermonitoring ist noch aktuell. Die Grundwassermessstellen sind nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen worden. Sie sind zu erhalten und die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Bei Durchführung der Planung würde der Versiegelungsgrad im Plangebiet nur geringfügig zunehmen. Aufgrund dessen sind keine erheblichen negativen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Funktionen des Boden-Wasser-Haushaltes und somit auf das Schutzguts Wasser zu erwarten. Boden: Vor der Nutzung durch den Lebensmitteldiscounter wurde das Gelände gewerblich durch den Betrieb Robert BOSCH Schließsysteme GmbH genutzt. Nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung wurden die Gebäude abgebrochen und die Gewerbebrache entsprechend aufbe-	Bewertung Wasser unerheblich (o) Bewertung Boden unerheblich (o)

	reitet. Hierzu wurde ein Rückbaukonzept³ von Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus Hagen erstellt. Die Ingenieurgesellschaft hat auch den Rückbau begleitet und in einer Rückbau- und Sanierungsdokumentation⁴ dargestellt. Gemäß Angaben aus der Rückbau- und Sanierungsdokumentation stellt sich der natürliche Boden als roter und grüner Schiefer mit Grauwacken des Mitteldevon (Funkloch-Schichten, Brandenburg-Schichten) dar. In der Geologischen Karte Nordrhein-Westfalen (Blatt 4709 Wuppertal-Barmen) verläuft durch das Plangebiet eine von Nordwesten nach Südosten verlaufende Störungsbahn, an welche sich nordöstlich Grauwacke anschließt. Das Rückbaukonzept des ehemaligen Unternehmens Robert Bosch Schließungssysteme weist auf verunreinigten Bauschutt und Baumaterialien sowie asbesthaltige Baustoffe hin. Die endgültige Einstufung der Zuordnungswerte erfolgte durch Beprobung. Die Rückbau- und Sanierungsdokumentation zeigt auf, dass alle bekannten Baustoffverunreinigungen ausgebaut und fachgerecht entsorgt wurden. Vorgefundene Baustoffkontaminationen wurden begleitend untersucht und bei Auffälligkeiten ausgebaut und ebenfalls entsorgt. Aufgrund der Neigung des Geländes wurden ca. 8000 m³ Bauschutt aus dem Rückbau für die Flächenaufbereitung und Flächenprofilierung genutzt. Der Wiedereinbau von geotechnisch und analytisch geeignetem Material aus dem Rückbau (mindestens RCL I und bereichsweise Vorsorgewerte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wurde im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.01.2008, AQZ. 106.20-750-012-2007 durch die Stadt Wuppertal erteilt. Insgesamt wurde eine Erlaubnis für den Einbau von bis zu 10.000 m² mit unterschiedlichen Auflagen zur Einbautiefe erteilt. Laut dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von Altbaustoffen und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau gemäß §§ 2,3 Absatz 2 Ziffer 2 WHG wurden insgesamt auf 4.000 m² in einer Einbaustärke zwischen 0,1 – 3,8 m 8.000 m³ aufbereitete Altbaustoffe eingebaut. Im Zuge des Wiedereinbaus wurde alle 500 m³ eine Probe des Materials durchgeführt. Alle untersuchten Proben erfüllten die in der wasserrechtlichen Genehmigung geforderten Kriterien. Weitere Kontrolluntersuchungen wurden nach dem Rückbau der aufstehenden Gebäude durchgeführt, hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.	
--	---	--

³ Rückbaukonzept Ehemalige Robert Bosch Schließsysteme GmbH „Schöne Aussicht 12“ in Wuppertal-Ronsdorf Bauvorhaben LIDL „Schöne Aussicht“ in Wuppertal-Ronsdorf, M&P Ingenieurgesellschaft, Juli 2007.

⁴ Rückbau- und Sanierungsdokumentation Bauvorhaben LIDL „Schöne Aussicht“ in Wuppertal-Ronsdorf, M&P Ingenieurgesellschaft, September 2008.

	Im Ergebnis bestehen gegen eine gewerbliche Nachnutzung der Untersuchungsfläche bezüglich verunreinigter Bodenmassen und Wiedereinbaumaterialien aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben bereitet keinen Eingriff in das natürliche Bodengefüge vor. Die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters auf nahezu vollständig anthropogen überformten Flächen entspricht dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung nach § 1a (2) BauGB. Die bei Durchführung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind aufgrund der bestehenden Versiegelungen und Auffüllungen als unerheblich einzustufen. Natur und Landschaft Der Untersuchungsraum liegt im Naturpark Bergisches Land (DE05) (nähere Erläuterung unter 2.3.5). Weitere Schutzgebiete auf Europäischer Unions (EU)- und / oder nationaler Ebene im Plangebiet sowie im Nahbereich sind nicht vorhanden. Im Plangebiet befinden sich keine registrierten Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen. Ferner ist das Plangebiet nicht Bestandteil eines gemeldeten Fauna-Flora-Habitats oder EU-Vogelschutzgebietes. Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich ein Naturdenkmal. Hierbei handelt es sich um eine Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>). Die Rosskastanie befindet sich an der Straße Am Stadtbahnhof im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Flur 18, Flurstück 223). Durch die Aufstellung wird kein Eingriff im näheren Umfeld des Naturdenkmals vorbereitet. Die Sicherung als Naturdenkmal erfolgt aufgrund des stadtbildprägenden Charakters des Einzelbaumes. Für die Beurteilung des Parameters Natur wurden in einem ersten Schritt die Bestandsstrukturen und Gegebenheiten der lokalen Flora und Fauna kartiert. Dabei wurde das lokale Arteninventar im Plangebiet im Rahmen einer Artenschutzprüfung gemäß § 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz⁵ untersucht und mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten in Bezug auf die Planung abgeleitet. Im Ergebnis konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indikatoren für das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. In den kleinflächigen und ökologisch geringwertigen Grünstrukturen sowie an der vorhandenen Bebauung konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere) nachgewiesen werden. Summa summarum sind bei Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, im Sinne des § 44 Bundesna-	Bewertung Natur und Landschaft unerheblich (o)
--	---	---

⁵ ISR, Artenschutzprüfung (ASP) gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Haan, 04.08.2014

	turschutzgesetzes (BNatSchG) zu erwarten. Die florale Ausstattung des Plangebietes ist auf ein stark reduziertes Flächenkontingent im Plangebiet beschränkt. Die lokalen Pflanzbereiche stellen sich alle als gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit einer reduzierten Arten- und Strukturvielfalt dar. In den Bereichen des Parkplatzes sowie den Außenanlagen um den LIDL-Markt befinden sich lediglich Pflanzbeete, welche überwiegend mit Bodendeckern, Sträuchern und Einzelbäumen bestockt sind. Die Freifläche westlich des Discounters stellt sich als Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen dar. Zur Straße Am Stadtbahnhof steht unter anderen auch die als Naturdenkmal eingetragene Rosskastanie. Die Gehölze auf den Freiflächen und in den Randbereichen des Plangebietes werden durch die Planung nicht tangiert, das heißt die dort angelegten Bereiche bleiben in ihrer heutigen Ausprägung erhalten. Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von vier kleinkronigen Hochstämmen (rotblättriger Ahorn) die sich innerhalb der Parkplatzfläche befinden. Die durch die geplante Gebäudeerweiterung tangierten Parkplatzflächen werden im Zuge der Erweiterung überbaut. Somit kommt es zu einem Verlust der vier vorhandenen Bäume. Für ein positives Mikroklima und aus gestalterischen Gründen werden diese 4 Bäume im Plangebiet neu angepflanzt werden. Zwei der Bäume sollen im Bereich der neuorganisierten Stellplatzanlage, die anderen beide Bäume sollen auf der festgesetzten privaten Grünfläche neu angepflanzt werden. Im Zuge der Erweiterung des Lidl Marktes werden die Dachflächen der Anbauten, wie schon die Dachflächen des bestehenden Marktes, extensiv begrünt. Durch die oben genannten Maßnahmen können die Auswirkungen des Verlustes minimiert werden. Da es sich bei diesem Planvorhaben um ein Projekt der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch handelt, sind die Eingriffe die erfolgt bereits erfolgt beziehungsweise zulässig. Für die Umsetzung der Planung werden überwiegend bestehende Parkplatzflächen sowie Teile einer Bodendeckerfläche in Anspruch genommen. Mit der Umsetzung der Planung kommt es zwar zu einem Verlust von Grünstrukturen, jedoch stellen diese keine hochwertigen Biotopstrukturen bzw. Lebensbereiche für an den Siedlungsraum angepasste Tierarten dar. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft sind mit Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.	
1.3	Abfallerzeugnis	Bewertung
	Die Firma LIDL plant die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes. Hierdurch wird kein neuer Abfallerzeuger generiert. Die	

	Betriebserlaubnis des bestehenden Standorts ist bereits mit der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Ver- und Entsorgung verbunden. Die rechtlichen Vorgaben und Anforderungen bzgl. der Abfallvermeidung, der Lagerung sowie der Beseitigung von Abwässern und Abfällen bleiben auch mit der Erweiterung des Marktes bestehen.	unerheblich (o)
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bewertung gering erheblich (-/+)
	Bei diesem Prüfparameter erfolgt eine Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Luft, Wasser und Boden durch emittierte Stoffe. Des Weiteren werden Rückschlüsse über die zu erwartenden Lärm-, Licht- und Geruchsimmissionen und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier gezogen und dargestellt. Verkehr Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten⁶ erstellt, welches den Nachweis einer sicheren und leistungsfähigen Verkehrserschließung zu erbringen hat. Hierzu wurde die aktuelle Verkehrssituation im Bereich der Lüttringhauser Straße ermittelt und das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die geplante Erweiterung des Lidl Marktes ermittelt. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche auf insgesamt maximal 1.200 m² ist mit einem zusätzlichen Neukundenaufkommen von ca. 70 – 129 Personen pro Tag zu rechnen. Bei Annahme des ungünstigsten Wertes und der Annahme eines hohen Anteils an motorisiertem Individualverkehr ist ein zusätzliches Aufkommen von 100 Kraftfahrzeugen pro Tag zu erwarten. Welches zu einer geringen Zunahme an zusätzlichen Immissionen führt. In Bezug auf den Bestand und die Vorbelastungen sind diese als unerheblich einzustufen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS).	

⁶ Verkehrsgutachten, Erweiterung des bestehenden Lidl-Marktes am Standort Lüttringhauser Straße in Wuppertal-Ronsdorf, blanke ambrosius Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Dezember 2014.

ANALYSE	Neuverkehr	PROGNOSE	Zunahme
<u>Lüttringhauser Straße / Zufahrt Lidl-Markt</u>			
16.00 - 17.00 Uhr	895 Pkw-E/h	915 Pkw-E/h	2,2 %
17.00 - 18.00 Uhr	862 Pkw-E/h	880 Pkw-E/h	2,1 %
<u>Lüttringhauser Straße / Schöne Aussicht</u>			
16.00 - 17.00 Uhr	840 Pkw-E/h	852 Pkw-E/h	1,4 %
17.00 - 18.00 Uhr	800 Pkw-E/h	810 Pkw-E/h	1,3 %
<u>Erbschlöer Straße / Lüttringhauser Straße / Am Stadtbahnhof</u>			
16.00 - 17.00 Uhr	1.602 Kfz/h	8 Pkw-E/h	0,5 %
17.00 - 18.00 Uhr	1.522 Kfz/h	8 Pkw-E/h	0,5 %
Pkw-E/h = Personenkraftwagen-Einheiten pro Stunde Kfz/h = Kraftfahrzeuge pro Stunde			
Die Knotenpunkte <u>Lüttringhauser Straße / Zufahrt Lidl-Markt</u> und <u>Lüttringhauser Straße / Schöne Aussicht</u> sind auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit Vorfahrtenregelung und jeweils kombinierten Fahrspuren in allen Zufahrten als ausreichend leistungsfähig einzustufen. Die Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt <u>Erbschlöer Straße / Lüttringhauser Straße / Am Stadtbahnhof</u> werden sich bedingt durch die geplante Erweiterung zwangsläufig erhöhen. Die Zunahmen der Kfz-Frequenzen führen jedoch nur zu geringen Zunahmen der mittleren Wartezeiten. Insgesamt ergeben sich in allen Signalgruppen keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung. Eine Verschlechterung der Verkehrsqualität ist nach den vorliegenden HBS-Berechnungen in keiner Signalgruppe zu erwarten. Die einzigen Einschränkungen treten im Verkehrsablauf im Bereich der Zufahrt Lüttringhauser Straße zum signalisierten Knotenpunkt Erbschlöer Straße / Am Stadtbahnhof auf. Bereits im Bestand wird für die Lüttringhauser Straße unter den heutigen Analyse-Verkehrsbelastungen eine 95%-Staulänge von ca. 110 m berechnet. Die Ortsbeobachtungen zeigen aber, dass diese als überschätzt zu bezeichnen ist. Zwar kann zeitweise ein Rückstau mit einer rechnerischen Größe von ca. 110 m auftreten, jedoch tritt in den meisten Fällen der Rückstau geringer auf. Die Rückstausituationen tritt dabei auch nicht über längere Zeiträume auf, sondern löst sich permanent durch ein Aufrücken der aufgestauten Fahrzeuge auf. Die Situation wird somit in Abhängigkeit von der Grünzeit an der Signalanlage mit der Erbschlöer Straße / Am Stadtbahnhof sukzessive abgebaut. Zudem ist die Auflösung der Staulängen abhängig von der Verkehrszusammensetzung und dem Zeitpunkt des Auftretens der unterschiedlichen Richtungsbelastungen. Im Hinblick auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit ist somit trotz einer rechnerischen Überschreitung der HBS-Schwellenwerte in der Zufahrt Lüttringhauser Straße weder im Bestand noch in der Prognose nach Erweiterung des Lidl-Marktes			

	zwingender Handlungsbedarf für bauliche/betriebliche Veränderungen ableitbar. Zusammengefasst und abschließend ergeben sich somit keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Lidl-Marktes. Schalltechnische Untersuchungen Für die Erweiterung des bestehenden Lidl-Lebensmittelmarktes wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.⁷ <u>Gewerbelärm</u> Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts) werden tagsüber um 1,0 – 11,0 dB(A) unterschritten. Nachts wird der Immissionsrichtwert um 3,0 dB(A) – 11,0 dB(A) unterschritten. Somit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für die umliegenden Mischgebiete tagsüber und nachts durch die Erweiterung des Lidl Marktes (Zusatzbelastung) sowie die umliegenden Gewerbebetriebe (Vorbelastung) eingehalten. Durch einzelne, selten auftretende, kurzzeitige Geräuscheignisse können an den betrachteten Immissionsorten während der Tagzeit Spitzenpegel auftreten. Der zulässige Spitzenpegel liegt am bei 90 dB(A) am Tag. Diese Spitzenpegelwerte werden um 10,0 dB(A) – 27,0 dB(A) unterschritten. Die Anforderungen der Technische Anleitung (TA) Lärm sind damit erfüllt. <u>Verkehrslärm</u> Der Verkehrslärm wurde analog der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass tags die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete überschritten werden. Aus dem Verkehrsgutachten geht hervor, dass durch die Erweiterung des Lidl Marktes ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 100 Kfz pro Tag prognostiziert wird. Aufgrund dieser geringen Zahl an zusätzlichen Fahrzeugbewegungen im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen ergeben sich laut Lärmgutachten keine relevanten Änderungen oder Auswirkungen auf die Geräuschemissionen. Im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrsräuschen erforderlich, da aufgrund des Abstandes zur Lüttringhauser Straße die Beurteilungspegel im Plangebiet, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, deutlich eingehalten werden können.	
--	---	--

⁷ Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1194 V „Südlich der Lüttringhauser Straße“ der Stadt Wuppertal, TAC - Technische Akustik, 16.12.2014

	Für die Errichtung des bestehenden Lidl-Lebensmittelmarktes wurde im Jahr 2006 eine Geräusch-Immissionsprognose⁸ nach TA-Lärm durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass an allen gewählten Immissionsorten die jeweiligen Geräuschimmissions-Richtwerte eingehalten werden. Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass nach aktueller Gutachterliche Untersuchung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich eingehalten werden. Zudem wird es durch die geplante Verkaufsflächenenerweiterung und den damit verbundenen sehr geringen zusätzlichen Verkehren zu einer kaum wahrnehmbaren Pegelerhöhung von maximal bis zu 2,0 dB(A) tags an dem Immissionsort kommen. Zudem ist nach allgemeiner Auffassung eine Pegelerhöhung für das menschliche Ohr erst ab 2 dB(A) Pegelerhöhung wahrnehmbar. Im Ergebnis ändert sich daher in der Wahrnehmung der Betroffenen durch die vorgesehene Planung kaum etwas. Zudem führt die Planung insgesamt nicht zu einer veränderten Lärmcharakteristik. In Anbetracht dessen, dass das Plangebiet bereits im Bestand durch den Einzelhandelsbetrieb gewerblich genutzt wird, erfährt das Plangebiet keine Nutzungsänderung. Somit wird die durch die Planung einhergehende Lärmcharakteristik als verträglich angesehen. Darüber hinaus ist es das planerische Ziel der Stadt Wuppertal das Plangebiet weiterhin gewerblich zu nutzen und die Nahversorgung der Bevölkerung zu sichern. Im Juli des Jahres 2014 wurde der vorhandene Lebensmittelmarkt an der Lüttringhauser Straße 12 geschlossen. Die Erweiterung der Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmitteldiscountmarktes ist somit notwendig, um diesen an die heutigen Marktbedingungen anzupassen und eine langfristige Sicherung der Nahversorgungsfunktion sowie die Stärkung des Nebenzentrums Wuppertal-Ronsdorf an der Lüttringhauser Straße sicherzustellen. Im Hinblick auf die Planungsintention der Stadt werden die durch die Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ausgelöste geringe Pegelerhöhung als verträglich angesehen. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Untersuchung und der zu treffenden Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem ausreichenden Maß Rechnung getragen wird. Klima / Lufthygiene	
--	--	--

⁸ Geräusch-Immissionsprognose nach TA-Lärm, Errichtung eines Lidl-Lebensmittelmarktes Schöne Aussicht in 42369 Wuppertal-Ronsdorf, Eugen Bauer und Partner GmbH, Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, Oktober 2006.

	Im GeoPortal der Stadt Wuppertal wird das Plangebiet in der Klimafunktionskarte mit dem Klimatotyp „Stadt-Klimatop“ dargestellt. Dieser zeichnet sich durch eine starke Veränderung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland, Ausbildung von Wärmeinseln und Schadstoffbelastung der Luft aus. In der Bewertungskarte für die Luft- und Klimasituation aus dem Jahr 2000 weist die Luftgüte im Gebiet mäßig geringe bis mittlere Belastungen auf. Die klimatischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum werden im Wesentlichen durch die vorhandenen Gebäude sowie die große Parkplatzfläche bestimmt. Die in diesem Bereich verwendeten Oberflächenmaterialien können an strahlungsintensiven Sommertagen zur Ausprägung einer Bodenwärmeinsel beitragen. Sie speichern die Wärme länger als natürlicher Boden und geben diese nur langsam an die Umwelt ab. Dies kann vor allem auch nachts zu einem wahrnehmbaren Temperaturunterschied innerhalb der Stadt führen. Das Vorhaben führt zu keiner signifikanten Neuversiegelung im Gebiet. Jedoch werden durch das Vorhaben die Gebäudekubaturen vergrößert. Diese können Einfluss auf das Lokalklima haben (Vergrößerung der Oberflächenrauigkeit, Böen). Aufgrund der Vorbelastung des Untersuchungsraums und der Planung auf anthropogen bereits überformten Flächen sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene zu erwarten.	
1.5	Unfallrisiko Durch den geplanten LIDL-Markt sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten. Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes. Ein indirektes Unfallrisiko besteht ggf. für die durch das Vorhaben ausgelösten Verkehrsbewegungen ins / aus dem Plangebiet. Da diese jedoch nicht letztendlich durch das Vorhaben beeinflusst werden können, kann dieser Aspekt für diese Prüfung vernachlässigt werden.	Bewertung unerheblich (o)
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, dass durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Entwicklungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Der Geltungsbereich dient bereits als Gewerbe- bzw. Einzelhandelsstandort. Die Planung sieht vor, die derzeit vorhandene Verkaufsfläche von 950 m² durch die bauliche Erweiterung des Bestandsmarktes auf zukünftig 1.200 m² zu vergrößern. Die Verkehrsstrukturen bleiben in ihrer Fläche in etwa gleich, werden	Bewertung unerheblich (o)

	jedoch mit der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes umstrukturiert und neu angeordnet.	
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes Wasser: Das Umweltmedium Wasser als Fließgewässer oder in Form von Grundwasser ist aufgrund des bestehenden sehr hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht von Relevanz. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung für den Rückbau des ehemaligen Unternehmens Robert Bosch Schließungssysteme und der festgestellten Bodenverunreinigungen wurden im Plangebiet Grundwassermessstellen angelegt. Das Grundwassermonitoring läuft noch. Die Grundwassermessstellen sind nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen worden. Sie sind zu erhalten und die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Boden: Die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters auf vollständig anthropogen überformten Flächen im Westen entspricht dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung nach § 1a (2) BauGB. Es findet keine zusätzliche Neuversiegelung durch das Vorhaben statt. Natur und Landschaft: Im Rahmen der faunistischen Untersuchung konnten keine besonders und / oder streng geschützten Tiere im Plangebiet nachgewiesen werden. Es sind keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder bedeutsamen Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Plangebiet vorhanden. Durch das Vorhaben werden lediglich vollständig versiegelte Flächen in Anspruch genommen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 7 (1) und § 32 BNatSchG bekannte Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete. Im Zuge des hier beschriebenen Bauleitplanverfahren nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG einschließlich sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 (3) BNatSchG. Nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG Nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.4	Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	

	Nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Naturparks Bergisches Land. „Naturparke sind eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sie verbinden den Schutz und die Nutzung von Natur und Landschaft. Die Balance zwischen intakter Natur, wirtschaftlichem Wohlergehen und guter Lebensqualität wird durch Naturparke angestrebt. Sie sind damit Vorbildlandschaften für die Entwicklung ländlicher Regionen insgesamt und bieten die Chance, auf einem Viertel der Fläche Deutschlands nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.“⁹. Naturparke dienen vornehmlich dem Bewahren der wertvollen Kulturlandschaft, der landschaftlichen Erholung und dem nachhaltigen Tourismus. Der Naturpark Bergisches Land hat eine Fläche von ca. 202,50 ha und erstreckt sich über Teile der folgenden Städte und Gemeinden: Köln, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis. Der Schutz der Natur und Landschaft bezieht sich vornehmlich auf die unbebauten Teile des Naturparks. Die Innenbereiche (bebauten Teile) sind durch die Innere Abgrenzung des Naturparks dynamisch ausgeschlossen. Somit steht die geplante Bebauung in keinem Konflikt mit den Zielen und dem Leitbild des Naturparks.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.6	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.7	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Überschwemmungsgebiete nach § 71 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete. Durch die Planung nicht betroffen.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.8	Gebiete, in denen, die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher Europäischer Gemeinschafts (EG)-Richtlinien) Mit Durchführung der Planung ist kein Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien zu erwarten.	Bewertung unerheblich (o)
2.3.9	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß Landesentwicklungsplan (LEP). Nach LEP NRW vom 11.05.1995 (Teil A) liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Bal-	Bewertung unerheblich (o)

⁹ http://www.naturparke.de/parks/general_16.04.2013

	lungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ‚Oberzentrum‘ und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung. Das Plangebiet liegt somit im verdichteten Raum.	
2.3.10	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Naturdenkmal verortet. Hierbei handelt es sich um eine Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) welche in der Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal unter folgender Bezeichnung ND 9.08 eingetragen ist. Die Rosskastanie befindet sich an der Straße Am Stadtbahnhof im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Flur 18, Flurstück 223). Durch die Aufstellung wird kein Eingriff im näheren Umfeld des Naturdenkmals vorbereitet. Die Sicherung als Naturdenkmal erfolgt aufgrund des stadtbildprägenden Charakters des Einzelbaumes. Des Weiteren befindet sich an der Betonsäulenwand entlang der östlichen Plangebietsgrenze, welche den Höhenunterschied zu Straße Schöne Aussicht ausgleicht, eine Gedenktafel. Die Gedenktafel bedenkt die Gefallenen des 1. und 2. Weltkrieges mit der Inschrift „1914 – 1918 Dem Gedenken unserer Gefallenen „ 1939 – 1945“. Im Zuge der Planung wird der Standort nicht tangiert und die Gedenktafel kann weiter an bisheriger Stelle erhalten bleiben.	Bewertung unerheblich (o)
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens, sind anhand der unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgende Rechnung zu tragen:	
3.1	Dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung). Das Ausmaß des Vorhabens auf das geografische Gebiet sowie der Bevölkerung ist insgesamt als unerheblich zu bewerten.	Bewertung unerheblich (o)
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen Das Ausmaß der eventuellen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist von ihren Intensitäten überwiegend als unerheblich, in Einzelfällen maximal als gering erheblich zu bewerten, und lokal begrenzt.	Bewertung unerheblich (o)
3.3	Der Schwere und Komplexität der Auswirkungen Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden aufgrund der vorhandenen Bestandssituation (großflächige Versiegelungen durch Verkehrs- und überbauten Flächen) als gering (unerheblich) bewertet.	Bewertung unerheblich (o)

7 Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommene Recherche weist für das Projektgebiet keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsamen Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.

Das Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt keine hervorgehobene Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung. Für die Wohnnutzungen im Umfeld des Plangeltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind gemäß schalltechnischer Untersuchung keine durch die bauliche Erweiterung hervorgerufenen, erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die weiteren Umweltmedien Boden und Klima weisen im Projektgebiet aufgrund der bestehenden, großflächigen Versiegelung keine Qualitätsausprägungen auf. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt und bleiben in ihren Ausprägungen weiter bestehen. Das im Geltungsbereich befindliche Naturdenkmal wird weiter planungsrechtlich gesichert.

Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine herausragenden Umweltbelange innerhalb des Plangebietes liegen, die bei Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt und / oder irreparabel geschädigt würden. Summa summarum sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Haan, den 21.01.2015

M. Sc. Christina Schlottbom
Landschaftsarchitektin AKNW
ISR Stadt + Raum GmbH & Co. KG
Zur Pumpstation 1
42781 Haan